



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

II. Corvey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

affigirt, und denen Eingefessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets.

Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. C o r v e y.

Nr. I.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. s. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Förster im hiesigen stift fürnehmlich der zu Blankenau die jagdt- holz- und Wesergränzen bei seinem Eyd und pflichten genau undt fleißig offtes übergehen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweytens die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbarten hirtten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh hüten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch daraus allerhand praejudicia erwachsen dürfften, scharffe aussicht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen würde, davon also gleich an hiesige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilten auch drittens, viele Holzwege in und wieder in denen wäldern und hölzeren, wodurch öffters große Irthum undt freitigkeiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemachet werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sondern die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweisen, undt auspfänden, diejenigen aber, so sich widersehen, zum brüchten-register einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holzschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe absonderlich zwischen dem hauffe undt schloß Blankenau, undt denen von Amelunxen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren künftigen nachrigt renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes befehliget, die schnad-steine offters zu besichtigen, undt wan sie umbgefallen oder etwa aufgerissen oder weggebracht seyn, davon sofort an hiesige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thunen der Interessenten die vorige, oder an deren platz andere wiederum dahin gesezet werden.

5) Gleichergestalt fünftens soll allen Hirten verboten seyn, Bahren, aren, oder dergleichen scharf hau=werck in die hölzer zu bringen, oder bey sich zu tragen: sodann dieselben und alle hiesigen stifts eingesehnen alles plancken, wingen, und wittken an denen bäumen, auch das feuer einlegen sich bey willkürlicher strafe endhalten, die aber dawieder handelen, undt darüber betreten werden, selbige sollen ohne einzigen unterscheid andeuten.

6) sonsten ergiebet auch sechstens die Erfahrung, daß diejenigen, welche an denen hölzeren Land haben herliegen, undt damit sie dasselbe erweitern oder vergrößeren können, die daran herstehende Eichen undt bäume umbher beringen, beschellen, die barcken abziehen, oder gar feuer daran legen, damit sie verdörren, daher soll selbiges hiemit ebenfalls bey hoher straff verbotten, und denen förstern genaue aussicht darüber zu haben, und diejenigen, welche sothaner thätlichkeiten überzeuget, zur bestrafung zu denunciiren schuldig seyn.

7) Undt soll zum siebenden zur sommer= oder herbstzeiten daß bienen=, Materen=, spreen=, undt alles vogel suchen oder aushauen in den hölzeren, wodurch die bäume tief ein= auß= undt niedergehauen werden, verbotten, und bey verspührender Contravention die Uebertretende in hohe straff verfallen seyn.

8) Damit zum achten allerhandt Diebereyen verhütet werden, so wird hiemit verordnet, undt befohlen, daß die holzfuhren, sie geschehen mit schlitten, farren, oder wagen, nicht bey nächtlicher zeit, sondern amoch bey guten hellem Tage verrichtet und gethan werden, undt dafern dem kein gehorsam geleistet, undt dawieder gehandelt werden sollte, die förster den thäter zur bestrafung einbringen.

9) Wie nicht weniger zum neunten, soll denen Förstern obliegen, daß sie bey anweisung des brenn= bau= oder Bereyten holzes alle mögliche unschädlichkeit, und die erhaltung zur mast fleißig in acht nehmen, und zu dem ende nicht junge oder fruchtbahre, sondern alte, abständige, verdörre, und unfruchtbahre bäume anweisen, imgleichen auch geträu= ligt dahin sehen, daß die jungen grünen, und fruchtbahren bäume beestens conserviret werden.

10) Sodan ist zum zehnten ganz misfällig verspühret worden, daß die gehölzer das viele bau= und brennholz von tage zu tage vergrün= geren, und in abgang bringen, in anregung oder straeßen auch mehr ver= gehen und verdörren, daher erfolge, wan nichts verpflanzet würde, daß sich mit der zeit ganz verlieren, und denen Nachkommen nichts gelie= fert, oder dieselben nichts finden mögten: daher wird denen Richterern, voigten und förstern alles ernstes anbefohlen, die unnachlässige Vors= hung zu thun, daß nunmehr à dato dieses jährlich und alle jahr im herbst oder frühling eines jeden Dorfs Eingesehene zwölf junge tauch= liche Eichen an bequame örter pflanze, undt einen jeden seinen theil mit dornern sträuchen und büschen wohl verwahre und besetze, damit sie von dem vieh ohnbeschädiget bleiben, Gestalten dan auch die zum wach= thum dienende bäume von den förstern fleißig angeheget, ausgepuget, und sonsten darüber gute genaue aussicht gehalten werden solle.

11) Zu dem ende elfftens, alle sechs jahr ein ort in einer jeden Forst, welcher nicht zu groß oder an der gemeinen hude schädlich ist,

geheinet und geheget werden solle, daß daselbst junges holz auffschlagen, oder dahin verpflanzet werden könne.

12) Auß denen ursachen dan zum zwölfften, die ziegen, welche die jungen aufgeschlagenen pflanzen bey der erden abfressen, undt wie der augenschein ergiebet, großen schaden thuen, gänglich abgeschaffet seyn, und denjenigen, welche so arm, daß sie eine kuh zu kaufen oder zu halten nicht vermögen, jedoch mit dem Befehl, daß sie selbe an den hohen und gemeinen bergen, büschen und hecken, absonderlich denen örteren, woselbst nichts fruchtbares wächst, zu weiden vergünstiget undt zugelassen werden: hingegen aber denjenigen, so rindvieh haben, und halten können, die ziegen ohne unterscheid bey verlust derselben hiemit gänglich verboten seyn.

13) Worauf nun zum dreyzehnten, sollen durch die Förster geringe örter, welche der hude nicht schädlich (wan mast vorhanden) ausgesehen, und dieselben mit Eichelns besaamet, auch solang in zuschlag verwahrlich gehalten werden, bis die pflanzen, so davon aufgeschlagen, verseket werden können.

14) Ist zum vierzehenden auch sehr misfällig verspühret worden, daß zu den fuhren nacher dem stift des brennholzes dienstpflichtige, oder welche für sich selbst brennholz langem, das glatte=starke=und fruchtbares heister holz auslesen undt hauen, derowegen soll diese ordnung darin gehalten werden, daß solche bäume oder heister, welche zu der mast anlaß geben, nicht niedergehauen, sondern, so lange anderes unfruchtbares und untaugliches vorhanden, so viel möglich verschonet bleiben.

15) Wan es sich zum funfzehenden begiebet, daß einem aus diesen stifts Einwöhneren ein baum zum gebäude verChret, oder sonsten etwan einem etwas geringes als das holz werth seyn kann, aus gñsten verkauft wird, alsdan soll derselbe, dem der baum verChret, an den ort drey, dem aber derselbe baar verkaufet Eine junge eiche, so tauglich, wo der alte gestanden, wiederum zu setzen undt zu pflanzen schuldig seyn.

16) Undt weilen es sich auch offters zutraget, daß einer ein baum oder holz anhauet, welcher ihm hernacher nicht gefällig ist, dahero denselben stehen läset, derselbe soll den baum, wan er darüber betretten wird, daß er ihn nicht ganz abgehauen, und nur zu hauen angefangen, nach dem werth und befinden, mit viel einen mehreren ja doppelt bezahlen, er nehme ihn weg, oder lasse selben stehen.

17) Gleichfals zum siebenzehnten: dasern einer oder ander latten zu häußer, oder stangen zu hopen bedürftig, sollen dieselben an den örthern, da dieselbe zuviel und zu dick stehen, daß sie keinen raum oder luft, größer zu wachsen, haben, von denen holzförstern für die bezahlung angewiesen und gehauen werden.

18) Man hat auch zum achtzehenden mit großem verdruß mannig mahl vernehmen müssen, daß in denen Feldern und gärten mit den zaunspalt=stacken= auch dem holz, welches zu den brücken, wegen und landstraßen gebrauchet wird, sehr viel brauchbares nutz und taugliches verschwendet und verbracht werde, denen dan also nicht länger nachzusehen gänglich gemeinet ist: derowegen zu dessen verschönerung undt käuflicher ersparung vielen nüglichen holzes, bei hoher willkührlicher straf anbefohlen, daß solches aus denen ricken und büschen zusammen gesucht, und

wan es daselbsten nicht zu erlangen, alsdan von denen förstern auf ge-
bührlich geschehen ansuchen aus denen hölzern dazu angewiesen: inzwi-
schen aber auch besserung der graben an denen feldern von beiden seiten
der strassen und wegen, damit das wasser destobesser abziehen könne, bei
gutem und trockenem wetter jährlich zwey mahl, als im frühling und
herbst, bei ebenmäßiger strafe fleißigst befördert werden solle.

19) Wann nun zum neunzehnten augenscheinlich verspühret wird,
daß die zu den fuhren des holzes schuldige Dienste, es kommen dieselbe
von weiten oder näheren dörfern, auch sogar bei gutem wetter, oder
sommerzeit, die wagen mit gar wenigem holz beladen, und schlecht auf-
legen, als wird allen voigten und richtern deshalb gute aussicht zu ha-
ben (und die dienste zu besserer aufladung anzuhalten) alles ernstes an-
befohlen, und dasern ein oder ander dem nicht gehorsamblich und sich
widersetzen würde, solchenfalls, soll derselbe nicht ins forstgericht ohne
unterscheid und unterschleif eingebracht und eingeschrieben, sondern auch
das fuder zu verdoppeln, und dafür ein anderes zu fahren angewiesen
seyn.

20) Auch sollen die hecken und zäune unverlezt bleiben, und nichts
davon verlezet werden, sondern so lang stehen bleiben, als es möglich;
wer selbe verlezet, ein pfahl oder stock davon reißet, wans auch der ei-
genthümer des gartens und zauns selbst thut, der soll am pfahl stehen,
worauf die voigte und richter genaue acht zu geben haben, und das ge-
stohlene bey den Dieben am pfahl legen; gleiche bewandtnis mit jenen,
welche frembde weiden stümpfen und abhauen.

21) Die Einwohner so Koppelhude mit benachbarten haben, (mit
denen von Haxthausen, welche hier im Land im Königklau hüten) sollen
niemahls unterlassen, auch die Koppelhude im Paderbornischen zu betrei-
ben und keineswegs unterlassen.

22) Wird verspühret, daß an vielen orten feuer an bäume gelegt
werde, und besonders zu Bosseborn auf der Wahlmeyer, um die hude
zu vergrößern, wird aber verboten unter leibesstrafe und verlust ihres
an der Wahlmeyer habenden rechts.

23) Wird denen an der Weser vorhanden dörfern, als Albaxen
und Stahle, das floßholz aus hiesigen hölzern, welche dadurch im
grund ruiniert und ins verderb gerichtet werden, unter was schein und
praetext es auch immer seyn möge, hiemit gänglich und bei 10 goldgülden
straf verboten und abgeschaffet.

Nr. 2.

Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung von 1690.

Cap. I. Vom ehrbaren Leben und Wandel Unser Katholischen Pfarrherrn.

Art. 19. Vom Testament der Pfarrherren.

Wann unsere Pfarrherren von dem, was sie auff ihren Pfarren er-
worben, ein Testament machen wollen, sollen sie zuvor von Uns, oder

Unserem Archi-Diacono darzu Erlaubniß erhalten, welche ihnen mit der Bedingung, und anderst nicht, gegeben werden soll, daß sie der Pfarr-Kirchen, allwo sie ihr Leben endigen, und die Verlassenschaft erworben, durch ein Pium Legatum eingedenck seyn sollen.

Sollte aber einer von Unseren Pfarrhern, ohne Erlaubnuß, wie oben gemeldet, ein Testament zu machen sich unterstehen, oder gar ohne Testament, dahin sterben, so soll die ganze Verlassenschaft derer auff der Pfarr erworbener Güter der Kirchen, welcher er gedienet, (der Armen jedoch unvergessen) zufallen, und von Uns zu Verbesserung solcher Kirchen, oder zu Anschaffung dessen, was darinn nöthig, angewendet werden; Jedoch wann der neue ankommende Pfarrherr, vielleicht keine Mittel in Händen hätte, so soll solches Pium Legatum oder die ganze Verlassenschaft, dem neuen Pfarrhern auff zwey Jahr, erga obligationem, vorgestreckt werden, und nach verflossenen zwey Jahren, der Kirchen wiederumb zu Nutz kommen. Es soll auch nach eines jeden Pfarrhern Todt das Pfarr-Haus besichtigt, und da es sich befunde, daß dasselbe muthwilliger Weise verwüstet, soll es von seiner Patrimonial-Verlassenschaft repariret werden.

Cap. II. Von denen Pfarr-Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern, wie auch von Kirch-Höffen, Beinhäusern, und denen Kreuzern vor den Dörffern.

Art. 1. Die Küstere sollen sich sonderlich befleißigen, daß es in der Pfarr-Kirchen, und Sacristey, alles rein und sauber gehalten, das Spinn-Gewebe, alle Sonnabend, abgefegert, unter denen Bänken und Stühlen aller Unflat weggekehret, auch, nach geendigtem Gottes-Dienste, die Pfarrkirche sowohl, als die Sacristey wohl verschlossen, und niemand, ohne ausdrückliche Erlaubnuß der Pfarrhern, hinein gelassen werde.

Art. 2. Es sollen auch die Pfarrhern alle Thüren und Schlöffer der Pfarrkirchen, oder der Sacristey, auß der Kirchen oder Gemeinde Mittelen, wohl und feste versehen, auch, wo nöthig, verdoppeln, die Fenster auch mit genugsamen eysenen, in die Mauer befestigten Stangen versichern lassen, damit der Kirchen-Dieberey desto mehr vorgebieget werde.

Art. 3. Es soll auch keiner bemächtigt seyn, ohne Vorwissen und Willen des Pfarrhern, und der Templirer, einigen Stuhl oder Stand, in der Kirchen zu verkaufen, bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 4. Es soll für jede Pfarr-Kirche ein tüchtiges Schreib-Buch auß gemeinen Mittelen verschaffet werden, darin die Nahmen der getauften Kinder, deren Eltern, und Gevattern: Die Nahmen derer, welche mit Empfangung des Priesterlichen Segens, in die heil. Ehe getreten, und dero Gezeugen: Intraden, Güter, Renten und Gerechtigkeiten der Kirchen, Pastoraten, Küsterey und Schulen, die Kirchen-Ornamenta, die Vasa Sacra, die Nahmen der Wohlthäter, welche etwas in- oder bey die Kirchen, Pfarre, oder Küsterey, und Schule zc. verehren, wie dann auch diese Unsere Kirchenordnung, und was weiter heilsamblich ztatuiret wird, durch den Pastor ohne Versäumnuß eigenhändiglich verzeichnet werde.

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. III.

Art. 5. Die Pfarr-Kirchen, Kirchhöffe, Pfarr- und Küsterhäuser und Höffe sollen von der Gemeinheit, bey willkührlicher Straffe, in gutem Esse, Bau und Besserung gehalten, auch Pfarrherr und Küster von Unterhalt- und Belohnung der Schwein- Schaaf- und Rüge-Hirten befreuet seyn.

Art. 6. Welche der Pfarrkirchen, dem Pfarrherrn und Küstern schuldig seyn, sollen zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, bey Straffe eines Gfl. ihre Gebühr entrichten.

Art. 7. Wie hingegen sollen die Namen derjenigen, so etwas erkleckliches, als nemlich 50 oder über 50 Rthlr. in- oder bei die Kirche, Pfarre, Küsterey und Schul zur grösseren Ehre Gottes verehren und richtig bezahlen, nicht allein in das Kirchenbuch, wie oben gemeldet, geschrieben, sondern auch in eine hierzu außtrücklich gemachte, in der Kirchen aufgehängene Tafel auffgezeichnet; auch viermal im Jahr, als nemlich am ersten Sonntag nach Weynachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt von der Kanzel verkündiget, und nach ihrem Todt für deren Seelen ein andächtiges Gebett von der ganzen, in der Kirchen versamleten Gemeinde, begehret werden, auch dabeneben, wann dies anniversarius eines abgestorbenen Wohlthäters vorfällt, sollen solches die Pfarrherren den vorhergehenden Sonn- oder heiligen Tag, von der Kanzel nach der Predig, abzukündigen, und alle Gegenwertige, daß sie solchem heil. Amte beywohnen, und für des Abgestorbenen Seele bitten wollen, einzuladen gehalten seyn, da dann auch dem Pfarrherrn auß denen Pensionibus des vermachten Geldes, sowohl wegen des Verkündigens, als Meß- Lesens sein Gebühr gegeben werden solle.

Art. 8. Damit auch sowohl der Pfarrkirchen, als der Pfarre- der Küsterey- und Schul-Intraden, in ihrem Wesen, und Stande erhalten werden mögen, sollen die Pfarrherren, und Templirer die Foundation-Brieffe, auch andere Urkunden und Brieffschafften, über solche Intraden, in einem darzu verordneten Kästlein verschlossen, unter zweien Schlüsseln, (davon einen der Pfarrherr, den andern aber die Templirer, oder die Kirchenvätter haben sollen) wohl verwahren. Es sich auch keiner unterstehen, das geringste von denen Kirchen, Küsterey- und Schul-Gütern zu vertauschen, zu verkauffen, oder sonst auff andere Weise, zu veräußern, er habe dann zuvor Unsern, oder Unsers Archi-Diaconi consensum, und geschehe so dann, mit merklichem Nutzen der Pfarrkirchen, Küsterey und Schule.

Item die Pfarrherren, und Kirchen-Vätter sollen denjenigen Borraht, an Gelde und Korn, so Jährlich einkommt, wohl verwahrlich aufbehalten, das Geldt in oben erwähntes Kästlein nieder gelegt, wovon, was zur Kirchen und deren Ornat nöthig, angeschaffet, keines weges aber von einem oder andern in seinen eigenen Nutzen verwendet werden, bey Straffe 2 Goldfl. Da aber einige Geldter übrig geblieben, und dieselbe von jemand gegen übliche Zinse, 5 pro cento, erborget werden wollten, solchenfalls, mögen die Pfarrherrn und Templirer, jedoch mit Unserm oder Unsers Archi-Diaconi Borwissen und Willen solche Geldter auf gewisse Zeit wohl ausleihen: Jedoch sollen sie sich darunter solcher Fürsichtigkeit gebrauchen, daß sie gegen die ausleihende Geldter, ihnen gewisse untriugliche Versicherung schaffen lassen; Sonsten, und da

die Kirche ein und andern Orths verkürzet werden solte, sollen sie, der Pfarrherr, und Templirer oder deren Erben, in solidum dafür stehen, und die Kirche deshalb Schadlos halten, und sowohl das ausgeliehene Capital, als nachstehende Zinsen, auch allen Schaden, Unkosten, und Abgang erlegen, und bezahlen.

Art. 9. Die Pfarrherren und Templirer sollen auch hiemit ermahnet seyn, allen Fleißes dahin zu sehen, daß die Kirchen und Kirch-Höffe, in ihrem Stande erhalten, die Mauern umb dieselben, da es nöthig, bei Zeiten ausgemauert, gebessert, und im guten Stande erhalten werden. Wie dann auch, auff allen Kirchhöffen an einem jeden Eingang, eine eysene Rost, wie auch eine Thür, die von sich selbst zu felst, gemacht, oder sonst mit einem Thorwege und Pforten wohl verwahret werden sollen, damit keine Schweine darauff kommen und wühlen können. Es soll auch ohne große Noth auff- oder über keinen Kirchhoff gefahren werden, alles bey Straffe 2 Goldfl. Es soll auch so wenig dem Pfarrherrn, als Küstern zugelassen seyn, ihr Vieh, Kühe, Schaaf, Schweine oder Gänse darauff zu bringen: Deswegen dann an jedem Orth, die Centbrüder, sowohl darauff; Als auf andere Excessen und Uebertretung acht geben, und die Uebertretere bey der Kirchen-Visitation einbringen, und von denen Visitoribus bestraffet werden sollen; Das Gras aber, so darauff wachset, soll deme verbleiben, und abzuschneiden gestattet werden, deme es von Alters hero gebühret.

Art. 10. Wo das Exerctium simultaneum ist, soll die Begräbnuß auff denen Kirch-Höffen, auch das Geleute- nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beyden Theilen gemein seyn: Da sich aber ein oder ander solcher oberwähnter Friedens-Berordnung freventlich widersetzen würde, sollen dieselbe Uns, oder Unserm Archi-Diacono zu verdienter Bestraffung denunciiret werden.

Art. 11. Es sollen Unsere Pastores, und Templirer, allen Fleiß anwenden, daß, wosern es möglich, von denen Kirchen-Intraden soviel abgenommen werde, daß in der Kirchen von dem Tabernacul, wo nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten doch, auff Sonn- und Feyer-Tage, von dem Morgen, bis auff den Abend, eine brennende Lampe hange und leuchte; Sollte sie aber so gar arm von Intraden seyn, daß davon nichts abgenommen werden könnte, sollen die Pfarrherren ihre Zuhörer von der Sankel, auch sonst bey andern Angelegenheiten, fleißig ermahnen, daß zu dem Ende, ein jeder nach seinem Vermögen etwa Del oder Geldt, wofür man Del einkauffen kann, zur grösseren Ehr Gottes, und des heiligsten Sacraments verehren wolle.

Art. 12. Es wird denen Pfarrherren sowohl, als auch denen Küstern, bey willkühriger Straffe verboten, auff das Gewölbe der Kirchen, oder auf dem Kirch-Boden keine Victualia, als Korn, Butter, Speck, Käß und dergleichen zu bringen, vielweniger Malz noch Heckerling darauf zu schütten.

Von denen Templiren: welche sonst Kirchen-Provisores, Kirchen-Bätter oder Altar-Bätter genennet werden.

Zu Templiren sollen keine angenommen werden, als nur diejenige,

welche eines guten ehrlichen Nahmens, die Gottesfürchtig, Gewissenhaft und von denen Vornehmsten jedes Orths seyn.

Deren Ambt seyn soll, daß die Kirchen=Intraden zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, fleißig beygetrieben, zu dero Besten, Nutzen und Nothwendigkeit, jedoch nicht ohne austrückliches Vorwissen, und Bewilligung ihres Pastoris aufgegeben, der Empfang sowohl als die Ausgabe fleißig angezeichnet werde, damit sie bey annahender Kirchen=Visitation von allem (wie vorhin gemeldet) richtige Rechnung thun, Rede und Antwort geben können.

Dannenhero sie auch, wann sie zu solchem Ambt angenommen werden, zuvor Eydlich versprechen sollen, daß sie der Kirchen, wie auch der Armen, auß dem Armenkasten kommende Intraden, wie gemeldet, sorgfältig einfordern, richtig berechnen, davon nichts unterschlagen, auch damit also umgehen wollen, wie sie es vor Gott und der Geistlichen Obrigkeit zu verantworten getrauen.

Cap. III. Von den Küstern, Schulmeistern, und Schulmeisterinnen.

Art. 1. Die zu Küstern, Schulmeistern und Schulmeisterinnen bezgehren angenommen zu werden, sollen vors erste einen guten ehrlichen Nahmen haben, von untadelhaften Eltern gebohren, auch ohne Verdacht einiger Kundbaren, gerichtlich überzeugter und abgestraffeten groben Laster seyn. Darumb sie dann auch ehe und zuvor sie in ihren Dienst angenommen werden, gehalten seyn sollen, glaubhaften Beweissthum ihrer Geburt und ihres Verhaltens, von dem Orth da sie gebohren oder gewohnet, auffzuzeigen; Worauff sie dann können angenommen werden; Weiln aber Unsere Küstere allhier zwey Persohnen vertreten, nemlich eines Küsters, und Schulmeisters: Als sollen sie, wie Küstere, Eydlich zusagen, und versprechen, daß sie der Kirchen Zierath, nach der, ihnen hievon übergebenen Verzeichnuß, wohl verwahren, nichts entfrembden, noch verderben lassen, die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottesdienst fleißig verschließen, ihren Pfarrherren bey Auftheilung der heil. Sacramenten, und währenden Gottes=Dienst, ihrer Schuldigkeit nach, fleißig und gehorsamblich auffwarten wollen; Als Schulmeister aber, sollen die Küster dabeneben auch Eydlich versprechen, daß sie ihre Schüler, und Kinder zu allen Tugenden, zur Gottesfurcht und Andacht anführen, von denen Lastern und Sünden abhalten, und da sie gesündigt, gebührend abstraffen, auch sich dergestalt in Unterweisung der Jugend verhalten wollen, daß keiner über sie zu Klagen einige Ursache haben möge.

Art. 2. Die Küster sollen auch in den Kirchen mit einem Röchlein, unter währendem Gottes=Dienst, allzeit ihr Ambt verrichten und auffwarten, auch niemahlen ohne des Pfarrherrns Vorwissen und Erlaubnuß aus der Pfarre gehen, darneben einen andern, der in ihrer Abwesenheit dero Ambt vertritt, bestellen.

Art. 3. Die Schulmeistere und Schulmeisterinnen sollen die Schulkinder, deren Elteren es vermögen, umb gewisse, und allhier bishero übliche billige Belohnung, die Armen aber, so gar nichts geben können, umbsonst, und zwar allen möglichen Fleißes, bey Verlust ihres Dienstes, unterweisen, und das so lange, biß sie den Catechismum von aussen ge-

lehnet und wohl verstehen, auch das Evangelienbuch, und andere gedruckte Schriften vollkommenlich lesen können.

Nr. 3.

Zehntordnung, vom Jahre 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Caspar Erwehlt und Bestettigter Abt des Kaiserlichen-freien Stiffts Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürstz. Fügen hiemit Zuwissen allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Einwohnern, sonderheitlich aber denen welchen es zu wissen nöthig ist: Nachdemalen Unsere Herren Vorfahren Hochseel. und Christmilden Andenkens Weyl. Christophorus Bernardus Bischoff zu Münster und Administrator des Stiffts Corvey, im Jahre 1666 den 17. May und Christopherus Abt und Fürst im Jahr 1683 den 14. Juny, ganz heilsame und der nothurst gemäße theils Erneuerte theils Verbesserte Behendtordnungen durch den Druck, und zwar auf die von denen Landständen gethane kräftige unterthänige Vorstellungen, und sonst vorgegangene reife untersuch- und überlegung des geheimen Raths in dem ganzen Stifft und Fürstenthum kund machen zu lassen, bewogen worden, um so mehr, als fürst- und landesväterlichen Amts halber stäte billige Sorge dafür zu tragen ist, Wie bey dem sambtlichen geliebten Unterthanen alle Uebertretungen Göttlichen Gebots zu verhüten, die darauf folgende Ewige straffe von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber vermittelt Göttlichen seegens derselben gedeyliches aufnehmen Zeitliche nahrung und wohlfahrt möglichst zu befördern seyn; sodann aus Göttlichen Wort und Sazungen selbst es sich veroffenbahrte, daß unter andern deren Unterthanen theuren Obliegenheiten die richtige Abführung des schuldigen Behndtens für eine dergleichen ohnfehlbarlich mit zu achten seye; diesen allen gleichwohlen unangesehen, in ein und anderen Orten Unsers fürstlichen Stiffts sich einige finden lassen, welche mit hindansetzung ihrer Zeit- und ewiger Wohlfarth besagten Edicten und Provinzialordnungen mit unvollkommener abstattung des schuldigen Behntens entgegen zu handeln, und die vorherige vermittelt öffentlich allezeit redender Gefäßen ab- und eingestellte mißbräuche unter den schlechterdings nichts geltenden Vorwand (als wenn vorbemerkte vom Bischoffen Christophoro Bernardo ergangene ausführliche Behndtordnung weder ordentlich verkündet noch beobachtet, sondern vielmehr dagegen eine Rechtsbeständige verjährung hergebracht worden wäre) gleichsahm von neuem wieder einzuführen, sich ganz freventlich Anmassen, so wollten Wir hiemit bei der förderksamst genommenen Einsicht, daß sothane von denen bisherigen Behndtordnungs-übertreter zum eitelen Schein angebrachte Entschuldigungen, als welchen in vorbesorgter Ordnung fürstens und Abtens Christophori de anno 1683 ohne hin genugsahm und Sorgfältig vorgebauet worden, in keinerley weg gegründet oder platz greifend seyen, ja ehender auf eine der sachen bedachtsahme Erwegung gnädigst befunden

worden, daß alles, so darinnen enthalten, dem Göttlichen und Canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehbst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich seye, mithin die an einigen Orten Unsers Stiffts etwa eingerissene ordnungs widrige zehndt-gebung nicht so aus der Zehndt-Herrn selbst eigener verwilligung ihren Ursprung nehme, als darab, daß die Zehndten denen zehndtpflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan und Elociret zu werden pflegen, solche Conductores aber die im Zehndtsammeln und Ziehen vorgeschriebene Art und anweisung entweder aus Nachsicht, furcht, oder aus selbstigen Eigennuß nicht eingehalten haben, mit darnach erfolgender Bergeringerung des Locagii zu der Zehndt-Herrn Höchsten Betrug und nachtheil lediglich entstehen, mehr gedachte von unseren Vorfahren Bernard Christopherus nicht minder Florentius Maximilianus und Carolus erlassene Zehndt-Verordnungen ihres völligen Inhalts aus landesherrlicher Macht, und Kraft dieses erneuern, erholen und respective auf folgende Art und weise erläutern:

Imo. Erstlich: daß alle Gebunder, oder Docken, wo mit die Korn-Häuffe auf dem Acker bis zum einbinden gegen den Windt, und Regen bedeckt werden, aller orten in Unserm Stifft und Fürstenthum für Zehntbahr gehalten, das Zehntgebundt von sothane Docken, es seyen selbige groß oder klein, ohne unterschied nicht weniger als von allen übrigen Gebunden oder garben der Zehndte gegeben, und denen Zehndt-Herrn oder deren Conductoren und aufhebern zuziehen, abzuzehlen, und auf zu sehen erlaubet und solche ihnen unweigerlich abgefolget werden sollen. Womit dan folgsam bey denen Zehntpflichtigen der anlaß durch aufrichtung vieler kleinen Häuffen die Anzahl der darauf stehenden Docken zu vermehren, und auf solche weise, da die Docken, wie das übrige, in fructu seyndt, und einen Theil des gewachsenen aufmachen, den Zehndt-Herrn nach belieben seines nießlichen Zehndtbahren Kornfrüchten, sondern imgleichen von allen übrigen auf Zehndtbahren ackeren vorhandenen gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl 2c. verstanden, und auf selbige erstreckt haben wollen.

IIido. Wir ordnen gleichfals Zweitens, und wollen, daß einen jeden Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und aufhebern erlaubet und in derer willküriger macht gestellet seyn solle, auf einen jeden zehndtbahren stück landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder vierten gebundt oder garben, auch wo, und an welchem orth oder end des Ackers es ihnen belieben wird, mit Abzehlung oder aufsetzung des Zehndtens den Anfang zu machen und das befundene zehndtgebundt oder garbe zuziehen und auszunehmen, bevorab, fals dem zehntpflichtigen frei gestellet werden solte, dem Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und Zehndt-Sammlern den anfang Vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit hinlegung der gebunden oder garben solche ordnung zu richten, daß jedesmahl das zehndte gebundt oder garbe das geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen gewissenloser Bosheit der Zehntherr in schaden gesetzt werde.

IIIio. Nachdem auch Drittens sich öfters begeben mag, daß die

äcker in viele kleine Stücke oder Morgen, und parcelen vertheilet werden, so dan ein Zehndtpflichtiger in einer Feld-Mark verschiedene zehndtbahre stücke, wovon dem Zehndt-Herrn der zehndte gegeben werden muß, besitze, und selbige besahmet habe, als verordnen, urd, damit in solchen Beyden Fällen mit abzehl- und aufziehung des Zehndtens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem stück Landes auf das andere, wan gleich wohlten selbiges in einer feld-Mark, gelegen, und einem zehndtpflichtigen insgesammt gehöret, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne unterschied, ob sothane stücke nächst bey oder weit von einander liegen, biß zum zehndten gebund, oder garbe gezehlet werden soll, also und dergestalt.

IVto. Daß Viertens daferne auf dem letzten Stück des zertheilet- und einem proprietario zugehörigen Landes keine zehen, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehnt-Samler solcher gestalt zum zehndten gebund nicht gelangen könnte, als dann von denen übrig bleibenden gebunden oder garben gleich wohlten der zehnte theil dem Zehndt-Herrn oder dessen aufhebern ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

Vto. Welches Wir auch fünftens in jenem fall also Verstanden und gehalten haben wollen, wann der zehndtpflichtiger nur ein einziges Klein- oder großes zehndtbahres stück Landes haben würde, worauf keine zehen gebund und garben Wachsen, oder auf welchen einige gebunde über die Zahl von zehen befindlich seyn, daß nemlich von dem darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehen übertreffenden gebunden oder garben der zehnte Theil gleicher gestalt abzutheilen und dem Zehndt-Herrn ohnweigerlich auszufolgen seyn und

VIto. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden Sphis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des zehndt-wesens herfließet; indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehndt-Herrn die zehente portion aller auf dem zehndtbaren Acker gewachsenen Früchte nach anweisung allen Rechts ohnvernämlich zustehet, hierum so sollen alle Zehndt-Conductores und Sammlern, zumahlen, wan dieselbe zehndtpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwahr mit Zehl- und Aufziehung des zehndten gebunds und Spho 2do sodann mit aufzählung von einem stück Landes auf das andere in einer Feld-Mark und jeder Gattung der Früchten eines zehndtpflichtigen, wie Spho 3tio fort mehr mit abtheil- und außbindung des von denen überbleibenden gebunden und garben, wie Sphis 4to et 5to vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht und unterschlagung, bei Vermeidung willkühriger schwerer Straffe nachleben, und, daß sie solches getreulich thun und verrichten wollen, bei anrechnung des zehndtens dem Zehndt-Herrn mit Verpfändung ihrer Hab und Güter Stipulato anloben, hingegen,

VIIto Siebentens alle und jede zehndtpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter verstattung des an und auszählens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden gebunden gebührender Zehndten theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden orths-Obrikeit von dem Conductore und Zehndt-Samler sofort angezeigt, auch darauf ohn verzüglich mit einem Thaler für jegliches ge-

bundt ohnnachlässigen Strafe, oder, da es nöthig, und es denen Widersetzigen an Geld gebricht, in so lang mit einem Civil-arrest belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte, oder entführte, dem Behendtherrn nebst obiger strafe zurückgegeben haben werden.

VIIIvo. Und damit Uchtens der vollständige Behendte bestofüglicher ohne unterschleif und verschlag vorerklärtermassen ausgesetzt und erhoben werden möge, wollen und verordnen Wir ferner, daß von dem Behendtbahren Lande keine Früchten abgeführt, und eingeschouert werden sollen, bis vorhero von dem Behendtherrn oder dessen Conductoren und darzu angewiesenen Behendt Sammlern, der Behendte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Kornfrüchte auf dem Acker Beschädigt, und gar verdorben, die zehendtpflichtige auch durch alzulange verweilung der ab- und einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger feldarbeit, als andere verrichtungen ihrer obliegenden oeconomischen geschäften von denen Behendtherrn oder derselben Conductoren, und angeordneten Behendtsammlern fahrlässig, oder muthwilliger weise nicht verhindert werden; so ordnen und wollen Wir, daß, sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der zehendtpflichtiger solches dem Behendtherrn oder Sammler kund gemacht, und um abzahl- und aufsetzung des zehentens ersucht haben wird, daß alsdan derselbe alsofort und längstens innerhalb 24 stunden den Behendten abzuzehlen und auszufehen schuldig, in dessen entstehung aber denen zehendtpflichtigen hiermit erlaubt seyn solle, den Behendten selbst auszufehen, und mit dessen hinterlassung seine übrigen Früchten von dem zehendtbahren Acker ab- und nacher Hauß zu fahren; welchen fals dem zehendtpflichtigen, oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube bezumessen ist, daß der Behendte richtig ausgesetzt seye, noch dabei kein Betrug oder Verkürzung, begangen worden; nachdem sich auch

IXno. Neuntens an vielen orten begeben hat, daß von zehendtbahren Ländereyen und äckern ohne des Behendtherrn Consens und Bewilligung die zehendtpflichtige ansehentliche stücke abzureisen, und daraus garten, Wiesen und Weiden zu machen, sich unterfangen, mithin das gut- befindende zu des Guts- Herrns ansehentliche vernachtheiligung und des demselben competirenden Behentens unternehmen, als wird solches bey straff von 10 Goldgulden, und darbey neben von jeder Orths-Obrigkeit verfügenden Einreißung des widerrechtlich angemastten zuschlags kraft dieses inhibirt, denen zehendtpflichtigen gleichwohlen, als solcher etwa wirklich vorhandener nutzen etwa gereichiger zuschlagen halber sich vorläufig mit ihren Behendtherrn abzufinden, mit denselben sich eines mit den abgang des zehentens Proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu vergleichen, wo annebenst, falls einiges Wiesenwachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehendtbahren Land gehörig untergepflüget und besammet worden, solte dem Behendtherrn, aller rechtlicher erforderung nach, den Behendten aus zuziehen bevorbleiben, allermassen nun

Xmo. Zehentens all obiges in den Rechten, Billigkeit und dem Gehalt derer bis hierzu ergangenen vielfältigen Landes- Herrlichen Edicten

bestens gegründet ist; so sehen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige gewohnheiten oder verjährungen, ohne Unterschied (ob solche von des Zehendt-Herrn, dessen Conductoren, oder Zehendtaufhebern unachtsamkeit, Connivenz, oder fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehendtpflichtigen, derselben Conductoren, und gebrauchter arbeitern eigene That, und verweigerte oberklärte richtig- und vollständige abfolge, und entrichtung des Zehntens, oder sonst in andern Wege entstanden zu seyn angegeben, auch erwiesen werden wollte:) in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingerissene verbotene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt und gänzlich eingestellt seyn, auch niemand damit zu erlangung eines Richterlichen Vorendbescheids bei denen gerichteten gehöret, sondern, da ein oder ander für sich, oder für einen Dritten, oder im nahmen einer ganzen Gemeinheit, solche vermeinte widrige Gewohnheit, observanz oder verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen sich unterstehen würde, derselbe damit vom Gericht ab und zur ruhe verwiesen werden solle: inmassen

XI^{mo}. Wir dan auch Eylstens erklären, und verordnen, daß furohin in Unserm Stift und Fürstenthum per quoscunque actus et qualescunque tempus etiam immemoriale, wider gegenwärtige Unsere Landesherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenige, welche dagegen freveln, und hiernächst über kurz oder lang auf eine erfessene gewohnheit, uraltes herbringen und vollendete verjährung sich beziehen mögten, pro defraudatoribus et malae fidei possessoribus angesehen, und wider sie zu richtiger abführung des völligen Zehntens via executiva tam quam super re judicata verfahren werden möge, und solle;

XII^{mo}. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heimlich oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum als Continuandum aut complendum cujuscunque etiam centenariae aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und allen Unseren nachgesetzten Gerichteten darauf in allen bei Ihnen etwa bereits rechtshängigen, oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles ernstes eingebunden haben wollen, sondern annehst

XIII^{tio}. Gebieten Wir Kraft dieses, daß (weilen mannigfaltig verspühret worden, daß der von denen Zehendt-Samlern ausgefeste Zehndte durch die Feld-Diebe nächtlicher Weile geschmählet oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen der dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahrgerichteten ansehender leidentlicher Geld-Buß, ohngescheuet fortgeschritten werde) hinführo in dem Fall, wo einer auf die Beschmählerung, oder Diebische wegnehmung der ausgefeste Zehndt-Gebunden, es seye solches viel oder wenig, betreten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst ersetzung des Schadens, wenn der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalitaet einschlaget, zum ersten mahl in den Karn auf ein viertel Jahr, und das zweite mahl auf ein halbes Jahr, ad operas publicas abgeliefert, das Dritte mahl aber mit dem Pfahl beleet, auch demnächst bei weiters

attentirender solcher unthat des Landes Verwiesen, oder befindenden Dingen nach, mit der ewigen gefängnis Bestrafet werden solle; und da

XIVto. Bierzehntens, was eigentlich den Flachs anbelanget, Wir hieselbst annoch etwas zu bemerken für nothdürftig erachten, so wollen und befehlen Wir ernstlich, daß vor abbringung des an jedem orth gewachsenen Flachs die Bögte an unsere Fürstliche Cammer eine accurate Specification der Morgenahl einbringen sollen, damit darnach erkennet werden könne, ob es vortheilhafter seye, den Flachs-Zehenden in natura zu ziehen, oder sich mit Gelde solchen bezahlen zu lassen.

XVto. Sobald nun das Korn zusammen in die Zehendt-Scheuren eingefahren worden, solle zum Dreschen die Veranstaltung gemacht, darzu von Unserer Cammer die Dreschers angenommen und alles nöthiges Verordnet werden; denen Bögten aber wird mit eins Verbotten, ohne Vorwissen Unserer Cammer auch das geringste darunter vorzunehmen, es wäre dann, daß ihnen Darzu besondere Ordre ertheilt worden, weniger durch ihre eigene Leute, Knechte, Mägde, oder Kinder etwas Dreschen zu lassen.

XVIto. Wan die Kornfrüchte eingeschouret werden, sollen die Zehendt-Sammlers, Zehendt-Wagen, und Bögte, ein jeder ins besondere, die Specification deren in die Zehendt-Scheuren eingefahrenen Gebunden, auch in welcher Gattung des Kornes selbige bestanden, getreulich an Unsere Cammer einbringen, wobei zugleich die Zehendt-Sammlers, und Zehendt-fahrers ihren Lohn zu gewärtigen hätten.

XVIIimo. Denen Bögten seynd die Schlüssels zu den Zehendt-Scheuren auf ihr Eydt und Pflicht anvertraut, diese hingegen sollen nicht befuegt seyn, weder ihren Ehe-Frauens, Kindern, Knechten, Mägden, weder Verwandten, selbige hinwieder an zu vertrauen, sondern falls nothwendige Berrichtungen in denen Zehendt-Scheuren vorkommen, hätten die Bögde selbst solche zu Bewerkstelligen, auch Wird

XVIIIvo. Denen Bögten hiemit nachdrucksamst Verbotten, und zwar auf ihr Eidt, kein Korn, Raase, und stroh aus den Zehendt-Scheuren nacher Hauß zu schleppen und sich solches eigenthätig zueignen, noch weniger daraus Korn zu verlehnen, stroh zu verkaufen und denen Pferden, welche das Zehendt-Korn eingefahren, futter aus der Zehendt-Scheuren, nach geschehener fuhr, vorzulegen, es seyen Linsen, Wicken strohwerk, oder sonst ander futter.

XIXno. Solle keinem Bogt erlaubt seyn, bei nächtlicher Zeit in die Scheuren zu gehen, dieses oder jenes Darinnen zu verrichten, sondern müste solches bey hellem Tage geschehen, damit dieselbe in keinen Verdacht gerathen, sofort dadurch widrige Nachreden enthoben bleiben.

XXmo. Wan zum Dreschen der anfang gemacht worden, solle jedes orths Bogt darauf fleißig acht geben, daß nichts verunrathet, sondern das Korn insgesambt wohl zusammen geheget, und nach beschehenem Dreschen das ausgedroschene in gegenwart der Drescher gestrichen, und von ihnen ausgemessen werde, wobei Dann die Dreschers angewiesen werden, auf einen Kerb-stock zu schneiden, was täglich aufgemessen worden; die Bögte aber haben alles zur Rechnung zu sehen.

XXIimo. Und weilen gemeiniglich die Dreschers ihres bedürftigen stands halber den verdienten Lohn nicht lang zurückstehen lassen, folg-

lichen die Zeit dahin nicht abwarten können, biß alles ausgedroschen worden, die Schluß-Rechnung formiret, und somit der völlige Lohn auf einmahl bezahlet werde, so haben die Bögte alle 14 tage einen Schein zu geben, wieviel die Drescher verdient haben, und darmit einen derselben an Unsere Cammer zu schicken, welcher für sich und die übrigen die Zahlung des verdienten Lohns empfangen.

XXIIIdo. Nach vollendetem Dreschen haben die Bögte darvon an Unsere Cammer die behörige anzeige zu thun, welchem vorgängig zur Abrechnung ein sicherer gelegentlicher Tag benennet, in Beyseyen deren Bögten und Zehent-Samlere solche aufgenommen und der rückständige Lohn entrichtet werden solle.

XXIIIItio. Einem jeden Bogt solle ein klein Papier zusammengeheftet werden, worinnen das ausgedroschene und vor und nachher Corvey gelieferte Korn genau daselbst annotirt, und dadurch sofort die abfolge des Kornes von den Bögten justificirt werde.

XXIVto. Wird denen Bögten bey hoher straf Verbotten weder Korn, weder Lang- noch Kurzstroh, ohne zuvor dazu gehabtten Befehl, zu verkaufen; mithin keinen Habern Unsern Pferden verabsolgen zu lassen, es wäre denn, daß solches specialiter anbefohlen worden.

XXVto. Auf den Dörffern, wo Zehent-Scheuren und zugleich Herren-Schäffereyen seynd, wird denen Bögten scharf eingebunden, den Schäffers für die Hammel und Schaffe zwar das nöthige futter täglich abzureichen, inzwischen aber alles wohl Verschloßen zu halten, damit denen Schäffers kein Weg offen stehe, darmit nach Belieben Disponiren zu können, sondern mit demselben, es seye für futter, was es wolle, Haushalterisch umbgegangen werde.

XXVIto. Weilen dan auch verschiedene Klagden einkommen, daß die Bögte sowohl Spann- als Hand-Dienste ohne vorherig behörige anzeigung und Erlaubnis, sondern nach eigenem Willen und wohlgefallen hin und wieder brauchen, so wird ihnen solches hiemit bei Vermeidung willkühriger straf Verbotten, und falls Dienste nothwendig gebraucht werden müsten, alßdann solle dieses vorhero gemeldet, und darzu die Verstattung begehret werden.

XXVIIItimo. Die Bögte sollen auch alle Jahr auf der Lands-Receptur die Spann-, Hand- und Weisigers-Dienste getreulich einbringen, damit der Zuwachs oder abgang derselben erkennet werden könne.

XXVIIIItimo. Wan von Uns, Unserer Kammer oder sonst Namens Unserer denen Bögten Befehle zugeschicket werden, sollen solche nach der Litter beobachtet, und exequiret, nicht aber eigenthätig denen mansis debitoribus dilatio gegeben werden.

XXIXno. Ist von Unserer Cammer des Dreschens halber die Generalordnung gemacht worden, daß jeder Drescher täglich Zwanzig Gebunde, es seye die Gattung des Kornes, wie sie wolle, in Unseren Zehent-Scheuren dreschen, und darauf fünff Mgr. (obwohlen in anderen orthten Unseres Stiffts nur für zwanzig Gebunde $4\frac{1}{2}$ Mgr. zu Bezahlen hergebracht worden) zum Lohn gewärtigen und bekommen solle, würden aber ein oder anderer unter den Drescheren sich hierzu nicht verstehen, sollen solche entlassen, und an deren statt andere aufgenommen werden.

XXXmo. Wan nun von Unserer Cammer diesem oder jenem auf-

getragen wird, die Zehent-Scheuren zu visitiren und das Dreschen einzusehen, und darbey dan wahrgenommen würde, daß ein unterschleiff geschehe, oder daß sonst das Korn nicht getreulich und völlig aus den gebunden gedroschen worden, so sollen die Bögte, als welche die obacht und inspection über die Zehent-Scheuren haben, den befinden nach dafür bestrafet werden.

XXXImo. Schließlich aber, damit Niemand mit der unwißenheit dieser Unserer Lands-Herrlichen Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige behöriger Orthen verkündet, und affigirt, als auch davon ein oder zwei Exemplaria denen Parochis loci zu gemessener verewahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr umb die Zeit, wo die Zehentens Verpachtet werden, und die Aerndte den Anfang nehmen will, von allen Gangeln öffentlich abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unserer Eigenen Hand-Unterschrift, und vorgedruckten Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Corvey, den 17ten Septembris im Jahr 1753.

Caspar.

Nr. 4.

Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung 1758.

Wir ic.

Entbieten allen und jeden, Uns und Unserm Stifft angehörigen Vasallen, Fürsten, Graffen, geist- und weltlichen Praelaten, Herren, Edel-Leuten, Bürgermeistern, Bürgern, gemeinen Unterthanen, und sonst allen anderen Uns verwandten Lehn-Leuten, was Würden, Wesen, Standes oder Condition sie sind, niemand ausbeshieden, Unsern respective freundlichen Dienst, Gruß, geneigten Willen, Gnade und alles gutes, und fügen denenselben hiemit insgemein, auch samt und sonders zu wissen: Nachdem Wir nach tödtlichem Hintritt des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caspar weyl. Abten des Kayserlichen freyen Stiffts Corvey ic. Christmilder Gedächtniß durch sonderliche Vorsehung Gottes den 6ten Martii dieses Jahres durch eine einhellige Wahl zum Haupte und Abten bemelden Stiffts Corvey ordentlich und rechtmäßiger Weise erwählet, solche Wahl auch von Päpstlicher Heiligkeit approbirt worden, und sich dann Rechts- und Gewohnheitswegen geziemten und gebühren will, daß ein jeder, der Land und Herrschafte, Rente, Gülte, Güter, oder anders von Uns, und Unserm Stiffte zu Lehn trägt, dieselbe, wie sie von Alters, Rechts- und Gewohnheitswegen dabey gewesen, eressen, und hergebracht, von Uns mit abstattung gewöhnlicher Lehnspflichten und Cydten, recognoscire, und empfahe, mithin Wir der Nothurfft zu seyn erachtet, obbesagte Unsere Lehnleute zu sothaner recht- und gewöhnlicher Renovation, und wieder-empfangung solcher von Unserm Stifft zu Lehntragender Güter, auch zu abstat- und leistung gebührlicher Lehnpflichten zu beruffen, und vorzubeshcheiden: Solchem

nach haben Wir pro speciali Termino gemelder Lehn-Renovation, und Empfängniß, drey nach einander folgende Monaten, als nächstkünftigen Monat des herannahenden Jahrs 1759 Januarium, Februarium und Martium, ausgesehen, und angesetzt; derowegen, und damit sich künftig niemand füglich, und mit Recht entschuldigen, oder Unwissenheit halber zu beklagen haben möge, so citiren, erfordern, und laden Wir hie mit, und Krafft dieses, alle und jede obbenannte Unsers Stiffts Vasallen und Lehn-Leute, was Standes, Würden, auch wo dieselbe etwa gefessen sind, oder sich aufhalten mögten, in der besten und beständigsten Weise, und Gestalt, wie solches von Rechts- und Gewohnheitswegen am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, daß sie in obbeschriebener drey monatlicher Frist, welche vom 1sten besagten Monats Januarii den Anfang nehmen, und den 31. Martii sich endigen soll, Wir auch dieselbe einem jeden hiemit Peremptorie ansehen, auf Unser Residenz alhier, für Uns, oder Unseren verordneten Lehn-Richteren und Räten in eigener Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Jura Feudalia, dadurch sie sich zu solchen Unsern, und Unsers Stiffts Lehn-Gütern berechtiget zu seyn vermeinen, neben den ältist- und jüngsten Lehn-Briefen, und erhaltenen letzten Original-Muht-Zettelen, auch umständlicher Designation der Lehn-Pertinentien, und Stücken, wo, und wie dieselbe eigentlich in ihren Limiten belegen, was davon veralienirt, was für bewilligte und unbewilligte Schulden darauf hafften, und wer sie anjese im Besiß, quo titulo habe, sub poena Caducitatis et juris einbringen, und einliefern, auch was bey letzter Investitur ein oder andern zu thun auferlegt, daß demselbigen schuldige Parition geleistet seye, dociren, und darauf also bald, entweder praevia solemnium praestatione die Lehn würcklich wieder empfangen, oder aber befindenden Dingen, nach gebührenden Bescheids gewärtig seyn sollen. Welcher oder welche nun in genannter Zeit ausbleiben, und sich zur Lehn-Renovation nicht angaben, auch sonst obiger Unserer Verordnung in ein- oder dem anderen Stück nicht nachkommen würden, wider den, oder dieselbe, wollen Wir als Lehn-Herr, zu Handhabung Unser und Unsers Stiffts Lehn-Gerechtigkeiten zu denen Lehn-Gütern, mit gebührlicher Privation, und sonst wie es sich nach Lehn-Recht und Gewohnheit gebühret, verfahren. Zu Urkund alles dessen haben Wir diesen offenen Anschlag eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geben auf Unser Residenz Corvey, den 4ten December 1758.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 5.

Forstordnung von 1760.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden Abt des kayserl. freien Stiffts Corvey, des H. R. R. Fürst zc.

Demnach Uns durch verschiedene Klagen mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß nicht allein die unter weyl. Arnoldum des hiesigen fürstl. Stifts Fürsten und Abten im Jahr 1650 rühmlichst erlassene Holz-Ordnung nicht mehr observiret, sondern sich viele Mißbräuche, und Unterschleife hervor gethan haben, wodurch dann Unserem Gehölze das größte Verderben, und Verwüstung zugezogen werden muß; diesem aber in Zeiten vorzubiegen, haben Wir für nöthig erachtet, gegenwärtige Holz-Verordnung zu verfassen, und damit keiner einige Unwissenheit vorschützen möge, so fort jedermänniglich sich darnach richten, und für Schaden hüten könne, in allen Dorffschaften publiciren und bekand machen zu lassen. Verordnen und befehlen daher: Erstlich, allen und jeden Unsern Unterthanen, Conductoren, Mülleren, auch allen denen, welchen aus Unseren Waldungen, und Gehölz, Holz zu holen erlaubt wird, bey Straff 5 Goldgulden, daß ein jeglicher, so aus Unseren Forsten Holz zu holen gedenket, sich frühzeitig bey dem Förster dasiger Forst gehörig melde, und das zu hauende gebührend anweisen lasse, und dieses ohne Ausnahme, es sey stehend oder Lager-Holz, es sey zum Herrn-Dienst, oder zu seinem eigenen Gebrauch, oder worzu es immer gebraucht werden soll. Denen Förstern hingegen wird unter vorgedachter Straff, auch bey Verlust ihres Dienstes gleichfalls schärfest eingebunden, nichts anzumweisen, als was von dem von Unserentwegen dazu gesetzten Oberforstmeister mit dem gewöhnlichen Mahl- oder Wald-Hammer angeschlagen ist. Sollten aber einige Unsere Unterthanen einiges jungen Holzes (weilen dergleichen nicht wird angeschlagen werden, noch dem Förster vor sich auszuweisen erlaubt ist) entweder zu Krippen, Latten, Pfählen, Braecken, Dringell-Flechten bedürftliches Holz bedürftig seyn, so sollen selbige sich bei dem von Uns angeordneten Oberforstmeister entweder allhier zu Corvey, oder wann derselbe in der Gegend im Walde sich befinden wird, schuldigster massen melden, und alsdan ihre Nothurst, wann selbe vor gründlich erkand wird, gegen billige Bezahlung erlangen, Unsere Förster sollen dabey gehalten seyn, wann Holz begehret und verabsolget wird, jederzeit selbst ins Holz mitzugehen, und denen Leuten daß angebehrte Holz zu designiren, ohne einen andern für sich zu schicken, oder die Leute allein ins Holz fahren, und ohnangewiesen hauen zu lassen. Weilen aber die Förster nicht zu allerzeit, oder Stunde im Walde seyn, auch nicht einem jeden insbesondere aufwarten können, so wird unter oben bemeldeter Straff allen und jeden hierbey nachdrucksamst anbefohlen, die gewöhnlichen Holz-Tage zu halten, und auffer diesen weder mit Schlitten noch Wagen sich im Holze finden zu lassen.

Zweitens, ergeheth an Unsere Förster die ernsthafteste Ansinnung, und Landesherrlicher Befehl, wann selbige Unseren Unterthanen nöthiges Holz, es seye Brenn- oder Bedürf-Holz ausweisen, bey vermeidung mehrberührter Straffe vor einen Büchen-Stamm nicht mehr dan 4 Mgr. zu nehmen. Würden nun ein- oder ander einzele Fuder ad eins, zwey oder drey verabsolget werden, so solle selbigen nicht mehr als vor ein jedes Fuder 1 Mgr. Bezahlet werden. Was das Eichen-Holz anbelanget, da wären vor einen Eichen-Stamm, welcher zu 1 Thlr. oder darüber wird verkauft, nicht mehr dann 4 Mgr. und vor einen Stamm, welcher unter 1 Thlr. angeschlagen wird, 2 Mgr. zu entrichten.

Drittens, wird allen und jeden Unseren Unterthanen unter anfangs bemerkter Straff, das zu ihrer Nothurft angewiesene Holz, es seye Eichen oder Büchen, einem anderen zu geben, oder zu verkaufen, oder sonsten auf einigley Art damit zu handeln verboten (es geschehe solches an Christen oder Juden inn- oder aufferhalb des Dorfs oder Landes), sondern zu seiner eigenen Bedürftigkeit, als zu welchem Ende es angewiesen wird, zu gebrauchen. Imgleichen wird keinem gestattet, das etwa zur Nothurft des Hauses oder Baues erhaltene Holz zu Dielen, Bohlen, oder andere dergleichen nicht höchstnöthige Sachen anzuwenden.

Viertens, haben die Förster genau dahin zu invigiliren, daß niemand, welcher annoch Holz im Walde liegen hat, etwas frisches aufs neue angewiesen werde, ehe und befohr selbiger das annoch liegende Holz abgehohlet, und nacher Haus habe fahren lassen.

Fünftens, wird denen Schmieden anbefohlen, wann ihnen Holz zum Kohlen verabsolget wird, so viel als möglich die alte Kohlstätte zu halten, und keine neue zu machen. Denenselben wird auch unter vorgesezter Straffe untersaget und verboten, Kohlen in dero Namen für andere zu brennen oder zu verkauffen; nicht minder haben selbige wohl darauf Acht zu geben, damit durch das Feuer des Kohlens kein Schade im Walde entstehe; wie dann auch der gleichmäßige Befehl ist, daß kein Hirte oder sonstiger Unterthan Holz, es sey stehend oder liegend, anzustecken, und solches zu Aschen zu verbrennen sich einfallen lassen.

Sechstens, wird das stümpfen der Eichen und Büchen-Bäume, wie auch das Eicheln- und Buchlesen, wann Gott uns Mast bescheren wird, auf das scherfeste verboten.

Siebtens, und leglichen, werden die Förster ihres Amts erinnert, und zwaren bei Verlust ihres Dienstes, niemanden, er sei wer er wolle, zu übersehen, sondern alle Excessen getreulich anzugeben, auch jederzeit so viel möglich auf das Holz genaue Aufsicht zu haben, und wollen wir auch, daß unter denselben eine aufrichtige Einigkeit seye, und so einer oder ander einen Schaden in des anderen Forst geschehen zu seyn bemercket, siehet, oder höret, alsdann soll selbiger es demjenigen Förster, in dessen Forst sich der Schade geäußert, alsbald freundschaftlich melden, damit er die Thäter ausforschen, und das Gehölz vor fernerm Schaden künfftig hüten könne.

Damit nun diese Unsere Verordnung, welche Wir auf das genaueste gehalten zu werden ernstlich nochmahlen befehlen, niemanden verborgen bleibe, so ist unsere gemessene Willens-Meinung und ausdrücklicher Befehl, daß gegenwärtige Holz-Ordnung nicht allein anjeho in allen Dorfschaften publiciret, sondern auch bey denen Landgerichten alljährlich der versammelten Gemeinheit vorgelesen, und (auf daß niemand der Unwissenheit halber einige Entschuldigung vorgeben könne) dessen schuldiger Beobachtung erinnert werde; zu dem Ende dann einem jeden Unseren Forstbedienten ein besonders Exemplar hiervon zugestellet werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und ernstlicher Befehl; zu dessen Urkund haben Wir solches eigenhändig Unterzeichnet, und mit Unserem Fürstl. Secret Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unser Residentz Corvey, den 9. Octbr. 1760.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 6.

Land-Verordnung von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen, von 1762.

(Auszug.)

1stens. Wird ein jeder sehr gewarnet, daß feuer wohl undt sorgfältig in acht zu nehmen; maßen durch dessen vernachlässigung oftmahlen stadt und dörffer zum größten verderb und unglück der einwohner zerstöhrt und in die asche geleget worden; weshalben dan

2stens Derjenige, welcher im haufe bey dem feuer, oder in der stube bey dem offen flachs dörrret, oder des nachts bey dem licht solches brechet etc. oder sonst es in- undt bey gefährlichen örteren als backoffen etc. zum dörrren verwalhrlich niederlegt, soll verfallen sein in eine straf von 5 goldgulden.

3stens. soll niemand weder zu hauf, noch auf der straße tobacß rauchen ohne deckel auf der tobacßs-pfeife bey 1 goldfl.

4stens. wird befohlen bey den dreschen oder futterschneiden, und dergleichen arbeit sich des tobacßs-rauchens gänzlich zu endhalten bey straf 1 goldfl.

5stens. soll eine jede gemeinheit nöthige feuer-leitern und hacken, um sich deren im fall der noht bedienen zu können, stähts im fertigen stand halten, bey strafe 3 goldgulden.

7stens. Ist bey schwerer geld- oder auch leibs-strafe verboten, wild zu schießen, undt soll derjenige, so einen wild-schützen denuncirt, nebst verschweigung seines nahmens 5 reichfl. als ein geschänk zu gewertigen haben.

16stens. Wer sich gelüsten laßet, durch eines anderen acker, wiesen, und gründ, wo kein ordentlicher weeg hergeht, zu fahren, zu reiten, oder zu gehen, ist wegen des ersteren in 1 goldfl., wegen des zweiten in 18 gr. undt wegen des dritten in 9 gr. straf fällig.

19stens. Niemand soll sein Vieh einseitig hüten und weiden, sondern ein jeder soll selbiges vor den gemeinheitshirten zu treiben gehalten seyn bei 1 goldfl. straf.

20stens. Der des andern zäune oder hecken zerhauet und verschleppet, verfällt in 1 goldfl. straf.

21stens. Keiner soll in die Forellen-bäche flachs legen und rotten, bey 5 goldfl. straf.

24stens. Der außer dem Dorf ein hund bey sich hat, oder laufen laßet, welchen kein knüppel angehencket ist, wird gestraft mit 1 goldfl.

Nr. 7.

Holzverordnung vom Jahre 1781.

Nachdem wir etliche jahr viele unordnung und mangel auf unserm hohen gehölze und fast in allen Forsten wahrgenommen, auch unsere waldungen dermaßen schon beschädiget, und verwüstet, daß wofern demselben länger zugesehen werden solte, in die länge an Holz mangel erscheinen würde, als haben wir um so vieler unordnungen und andern inconvenienzen, so viel immer möglich vorzubauen unseren Oberforstmeister an die strackste und genaueste befolgung Nachstehender puncten anweisen und somit gnädigst verordnen wollen, daß

1stens derselbe genau achtung gebe darauf, daß alle Forstbediente in Eyd und pflichten genommen werden, auch gute und vertraute leute sind, und denselben ernstlich auferlege und einbinde, fleißige aussicht des waldes zu haben, ohne sein vorwissen kein fruchtbares holz zu verweisen, sondern diejenige, so um holz zum bau oder sonst anhalten, an ihme zu remittiren.

2tens soll kein Eichen- oder Buchen-holz mehr als zweymahl im jahr, nemlich im November und May, damit die loe nicht ganz zum ungunsten komme, von unserem Oberforstmeister angewiesen werden, wer mithin von unseren Unterthanen (dan an ausländern soll fernerhin kein Eichen-holz mehr verkauft werden) bauholz benöthiget ist, selber hat sich in dieser zwischenzeit frühzeitig zu melden. Da aber

3tens denen gemeinheiten selbst mit daran gelegen, daß die holzung nicht unnöthig ruinirt werde, so hat derjenige, so bauholz bedürftig, seine nothdurft fordere sambst dem ortsvorstehere und voigten der gemeinheit anzuzeigen, diese geben demselben, nach genommener einsicht und genommenen genauen überschlag, was und wie viel er benöthiget, hiezu über ein zeugnuß an den Förster, welcher dieses genau zu annotiren, und 14 tag vor der nächsten anweisung unserem Oberforstmeister zu beehändigen hat, welcher sodann fodrist

4tens die forstrestanten nachzusehen, undt wan ein oder der andere von den neuen Supplicanten annoch in dem forstregister schuldig ist, denselben mit seinem gesuch ganz ab, oder nicht anderst als gleich für baare bezahlung das nöthige holz anzuweisen hat, Es wäre dan, daß aus denen Registris zu ersehen, daß derselbe von Jahr zu Jahr durch einen merklichen abtrag sich seiner schuld ohne annahmen zu entledigen, beflissen hätte, denen übrigen aber, welche in der forst nichts schuldig, wan sie alles auf einmahl zu bezahlen unvermögend seyn solten, können wir leyden, daß nach zahlung der halbscheid des verlangten Holzes ihnen wegen der übrigen halbscheid von unserem Oberforstmeister nach maßgab der schuld leidentliche Termine festgesetzt werden. Wan aber

5tens. das von unserem Oberforstmeister angewiesene holz bey der nächstfolgenden anweisung nicht aus dem wald fort ist, so ist selbiges ohne ferner annahmen der Forst wieder anheim gefallen, es mag bezahlt seyn oder nicht, weilten wir wahrgenommen, daß in unseren forsten noch

von vor 10 und mehreren Jahren angewiesene bäume liegen, und faul werden. Eben so gelten die von unserem Oberforstmeister ausgestellte brennholzettel nicht länger als vier wochen, in welcher zeit selbe an den förster müssen abgeliefert werden. Ferner ist

6tens demjenigen unser Unterthanen, welcher das zu seiner nothdurft angewiesene bauholz an einen andern verkauft, das demselben noch zurückgebliebene holz nicht allein stündlich zu confisciren, sondern ihme auch wegen dem verkauften von jedem reichstahler was das holz werth, drey goldgulden strafe von unserem Oberforstmeister festzusetzen, undt ohne einige rücksicht zu exequiren.

7tens sollen von unserem Oberforstmeister in zukunft keine einstämmige Eichen, balcken und sparen, welches gar zu schädlich ist, und welche jederzeit in der nachbarschaft zu Holtzminden für billigen preis zu haben sind, mehr angewiesen werden. Da aber auch

8tens Nach eingezogener erkündigung, erfahren, daß dadurch unsern unterthanen kein nutzen zufließe, wan, wie wir bishero geglaubt haben, denen wageners und schmieden, das nöthige bedarfholz und Kohlholz in so gar wohlfeilen preis überlassen würde; so hat unser oberforstamt die erstere fernerhin so wie im Braunschweigischen zu behandeln, nemlich das denenselben angewiesene holz nicht ehender als nachdem es im walde zu ihrem nöthigen Gebrauch gehörig behauen ist, zu taxiren und den abfall für brennholz anzuweisen.

Im übrigen bleibt noch zur zeit bis zu unser anderweiten verordnung, alles bei denen von unserem Christmildester gedächtnis nächsten vordahren Philip gemachten verordnung und hergebrachter Observantz, in wieweit selbe hiedurch nicht abgeändert worden, und hat unser oberforstmeister diese unsere willensmeinung und befehle, bey den nächsten forstgerichten, oder wo keine gehalten werden, durch die förster denen unterthanen gehörig kund zu machen. Corvey, den 22. 8br. 1781.

Theodor.

Nr. 8.

Verordnung über die Aufnahme der Contracte.

(S. Belege Thl. II. Abschn. 2. Corvey, No. XIV.)

Nr. 9.

Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen, von 1799.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und großen Theils von Leuten verübt werden, die

wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihrer Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppelsammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen Höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jedem das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Garten und Wiesen zuge wachsen ist, wider Raub, Entwendung und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß

1) alle Garten- und Felddiebereien an Korn und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr- oder minderen Betrags, bei Mannspersonen mit Karnschieben, bei Weibslenten mit verdienster schwerer Ahndung, und bei Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Kelttern, die ihre Kinder zu Garten- und Felddiebereien verleiten, oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpfe, durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädigt, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brod auf ein oder mehrere Wochen und allenfals nach Befund mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) Kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereyen betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet, oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfugen fürs künftige so viel möglich vermieden werde, so soll keiner bei Vermeidung der angedroheten Gefängnißstrafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpfe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Kengern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schade, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe nebst Pfandungsgebühren bezahlt ist; Es wird dahero

7) Allen Unsern Obern- und Niedern Gerichtsstellen, so wie denen Untergerichten hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bei sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste zu vollziehen, die Kontraventionen geseslich zu bestrafen und Keinen zu übersehen, zugleich auch wird dem Fiscal, den Bögten, Vorstehern, Schützen, und Bauermeistern, anbefohlen, auf alle sich etwa zutragende Feld- und Gartendiebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde anzuzeigen, und dadurch zu befördern,

daß diesem je länger je mehr einreißenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde. Weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und an sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Ober- und untergerichtlichen Stellen ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Canzley-Insigels. Corvey, den 8ten September 1799.

Ferdinand.

Nr. 10.

Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend, 1803.

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen vorhin sehr überhand genommen haben, und großen Theils von Leuten verübt worden sind, die wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihre Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppeln-sammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jeden das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Gärten und Wiesen zuge wachsen ist, wider Raub, Entwendungen und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; solchemnach verordnen Wir hiermit, daß

1) alle Garten- und Feld-Diebereyen an Baum-, Korn- und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr oder mindern Betrags, mit öffentlicher Ausstellung an den Pfahl, oder sonstiger schwerer Ahndung bestraft, und bey Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern, ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Kelter, die ihre Kinder zu Garten- und Feld-Diebereyen verleiten oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpfe durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädiget, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, auf eine oder mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden, mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereien betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur

Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfug fürs künftige, soviel möglich vermieden werde, so wird alles Hüten an den Wegen und Hecken bey einer Strafe von 18 Mgr. für das Stück verbothen; auch soll keiner bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpfe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Angern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen, sondern an den Wegen, oder auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schaden, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, nebst den Pfandungsgebühren baar bezahlt ist. Es wird daher

7) allen Gerichtsstellen hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bey sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste, und von Amtswegen zu vollziehen, die Contravenienten, nach vorgängig summarischer Untersuchung gesetzmäßig zu bestrafen, und keinen zu übersehen; zugleich wird auch dem Fiskal, den Bögten, Vorstehern, Schützen und Bauermeistern anbefohlen, auf alle sich etwa zutragenden Feld- und Garten-Diebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde zur ungesäumten Untersuchung anzuzeigen, und dadurch zu befördern, daß diesem je länger, je mehr einreisenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde; weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Behörden ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Regierungs-Insigels. Höxter, den 6ten April 1803.

Fürstlich Dranien-Nassauische, zur Regierung des Fürstenthums
Corvey verordnete Director und Råthe.

v. Porbeck.

Nr. II.

Verordnung, das Halten der Hunde betreffend, 1803.

Es ist bey den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie oft zu ihrem eigenen Schaden zu viel Hunde halten, welche den Menschen einen nicht unbeträchtlichen Theil der Nahrung entziehen.

Dieser Mißbrauch vergrößert sich dadurch, daß die Hunde von den

Eigenthümern mit in die Felder genommen werden, daselbst frei herumlaufen, und die Nester der bereits zu Grunde gerichteten Jagden noch völlig ruiniren.

Diesem Unwesen ferner nachzusehen, ist man nicht gemeint, und man findet zu verordnen nöthig:

1) Daß jeder Metzgerhund in der Stadt, oder auf dem Lande nicht frey auf der Straße herumlaufen, sondern in den Häusern angebunden seyn soll, und wenn sie mit ihren Herrn auf die Straße kommen, denselben zuvor Maulkörbe angelegt werden. Die Polizeibediente haben jeden Eigenthümer des auf der Straße herumlaufenden Metzgerhundes, wenn er nicht mit einem Maulkorbe versehen ist, sofort mit einem Thaler Strafe zu belegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Kasse hiemit vorerst zugewilliget wird.

2) Jeder Hund, welcher ohne seinen Eigenthümer einzeln im Felde herumläuft, soll von den Forstbedienten todtgeschossen, und demselben von dem Eigenthümer dafür 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden.

3) Jeder Hund, welcher mit seinem Eigenthümer im Felde ist, und keinen Knüttel anhängen hat, soll ebenfalls vom Forstbedienten todtgeschossen, und ihm vom Eigenthümer 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden. Schäfer- und Hirten-Hunde, wenn sie bei ihren Heerden sind, sind hievon ausgenommen.

4) Jeder Vogt hat diese Verordnung alsbald in seiner unterhabenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Hörter, den 6. July 1803.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 12.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da bey dermaliger Erndte sämtliche Gebäude in hiesiger Stadt und auf dem Lande von Fourage und Stroh angehäuft worden, es also in dieser Rücksicht, so wie überhaupt erforderlich ist, alles was feuergefährlich seyn kann, so viel wie möglich zu entfernen; so findet man überhaupt zu verordnen nöthig, daß

1) niemand mehr mit einer brennenden Tobacks-Pfeife, mit Licht außer einer Laterne, und mit glühenden Kohlen über die Straße gehen darf, bey drey Thaler Strafe und Verlust der Tobacks-Pfeife. Jeder Soldat der hiesigen Garnison, der Fiskal und jeder Polizen-Bediente, so wie der Vogt, die Vorsteher und der Stützenmeister auf dem Lande ist befugt, dem Uebertreter die Tobacks-Pfeife wegzunehmen, und hat von der wirklich eingehenden Strafe die Hälfte, als Denunciations-Gebühr zu erwarten.

2) Darf niemand des Nachts Frucht dreschen, auch nicht bey einer Laterne. Wer vor Morgens 5 Uhr zu dreschen anfängt, zahlt für jeden Drescher drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

3) Darf niemand bey dem Frucht-Dreschen, oder bey dem Frucht-Auf- und Abladen Toback rauchen, bey drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

4) Des Nachts und überhaupt bey Licht darf bey fünf Thaler Strafe niemand Flachs brechen.

5) Alles Flachs-Dörren bey dem Feuer, in den Stuben oder Backöfen, ist bey zwanzig Thaler Strafe verboten. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, als Denunciations-Gebühr. Jede Polizey-Behörde, das Militair, jeder Vogt, Schützenmeister und Orts-Vorsteher, wird aufgefordert, genau auf Handhabung dieser Verordnung Acht zu haben, und die Uebertretung sofort dem Fiskal anzuzeigen, damit solche summarisch untersucht, und dem Denuncianten zu seiner Gebühr geholfen werde. Höxter, den 30. August 1803.

Fürstlich-Dranien-Nassau-Corveysche Regierung.

Dapping.

Nr. 13.

Feuer-Verordnung. 1803.

Durch verschiedene Rücksichten bewogen, hat man die Verordnung vom 30ten vorigen Monats dahin modificirt, daß noch im Monat September, des Morgens früh um 3 Uhr, mit dem Dreschen der Anfang gemacht werden kann. Da man sich nun veranlaßt siehet, vorerst, und bis auf weitere Verordnung die Erlaubniß zu ertheilen, daß auch nach dem Monate September des Morgens um 3 Uhr mit Dreschen der Anfang gemacht werden kann; so wird dieß zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber bey 5 Thaler Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommt — befohlen, bey dem Dreschen, in den Ställen und auf dem Boden sich keines Lichts, sondern einer verschlossenen Laterne zu bedienen.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Vögte, Schützenmeister und Orts-Vorsteher haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde. Höxter, den 19ten Sept. 1803.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveysche Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 14.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da dem Namens sämtlicher Gemeinden hiesigen Fürstenthums eingereichten Gesuch: ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, von Mitternacht 12 Uhr an, bei Licht Dreschen und Futterschneiden zu dürfen; aus bewegenden und auf das selbst eigene Wohl der Landesunterthanen abzweckenden Gründen nicht willfahret werden kann; dagegen aber, so wie es bey dem Dreschen geschehen, auch bey dem Futterschneiden, vorerst und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, damit des Morgens früh 3 Uhr den Anfang zu machen; so wird dies zu jedermanns Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß bey 5 Thaler vom Hausherrn zu bezahlender Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommt — das zum Futterschneiden bestimmte Stroh Tags vorher abzuwerfen, und das Futter nur auf den Tennen, nicht aber auf den Bodens, und zwar nur bey verschlossener Laterne, und ohne daß bei der Arbeit geraucht werde, zu schneiden ist.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Bögte, Schützenmeister, Orts-Vorsteher und Feuerherren haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde, und es haben besonders die Polizey-Behörden, Bögte, Schützenmeister und Feuerherren, bey eigener Dafürhaftung, dafür zu sorgen, daß in jedem Hause eine wohl verwahrte Laterne sey, und auf jeder Tenne ein Behälter angebracht werde, wohin zur Vermeidung der Feuersgefahr die Laterne zu setzen ist.

Höxter, den 10ten Octobr. 1803.

Fürstlich Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 15.

Regierungs-Ausschreiben. Feuerordnung betreffend.
1804.

Da man sich zur Verminderung der Feuers-Gefahr veranlaßt sieht, das in Ansehung des Taback-Rauchens auf den Straßen unterm 30ten August vorigen Jahrs erlassene Verbot näher zu bestimmen, und dem gemäß folgendes festzusetzen:

- 1) Das Tabackrauchen, auf den Straßen, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre, wird bei 18 gr. Strafe,
- 2) das Rauchen in den Häusern ohne solchen Deckel, bei 1 Rthlr. Strafe, und

3) das Rauchen beim Dreschen, Futterschneiden in den Ställen und auf dem Boden gänzlich, und bey 3 Thlr. Strafe untersagt. Von der erkannt werdenden Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, und es wird die Entschuldigung, daß die Pfeife nicht gebrannt habe, nicht angenommen.

Das Polizey-Collegium, die Polizeybediente, die Bögte, Schützenmeister, sonstige Vorsteher und die Feuerherrs, werden nachdrücklich angewiesen, der eidlich übernommenen Verpflichtung gemäß, für die Befolgung dieser Polizey-Verordnung zu sorgen.

Höxter, den 11ten Junius 1804.

Fürstl. Dranien-Nassau Corveyische Regierung.

Nr. 16.

Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Ufer-Baues. 1805.

Da das bisher in hiesigem Fürstenthume, an der Weser, noch weit mehr aber an der Neethe und den sämtlichen andern kleinen Bächen, gewöhnlich gewesene Vernachlässigen des Ufer-Baues, für das ganze Land den größten Nachtheil hervorbringt; auch die daraus, sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Individuen entspringende Gefahr, mit jedem Jahre beträchtlich vergrößert wird, so siehet man sich veranlaßt, über diesen so wichtigen Gegenstand, mit Höchst landesherrlicher Genehmigung, für die Zukunft folgendes zu verordnen und festzusetzen.

1) Die Eigenthümer der an der Weser, der Neethe, Schelpe, Grube, wie auch an dem Saumer- und an der Vollerbache, gelegenen Grundstücke, sollen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, in guten Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner, die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädiget werden; und stehet es selbigen in diesem Falle frei, den Regreß an den Schuldigen zu suchen.

Sollte indessen durch die Gewalt starker Eisgänge oder anderer Natur-Ereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schade entstehen, daß dessen Ausbesserung über fünf bis zehn Thaler kosten würde, so ist von den Beschädigten ungesäumt dem Fürstl. Landbaumeister Anzeige zu thun, von diesem der Schaden zu besehen, und unter Einsendung des Kosten-Anschlags an unterzeichnete Behörde zu berichten, damit selbige über die Bezahlung aus der Landes-Kasse mit den Herrn Landständen sich benehmen könne.

2) Im Frühjahr und Herbst jedes Jahrs, und nach jeder Fluth — wenn das Wasser wieder in seine Ufer zurück getreten ist — sind die Orts-Vorsteher und Bögte bei 5 Thaler, auch dem Befinden nach, noch höherer Strafe verbunden, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemar-

Fung des Orts befindlichen Flusses zu begehen, die Einbrüche, so wie die Grundstücke, an denen sie befindlich, und die Namen der Besitzer derselben zu notiren, und das Protokoll, dem Fürstl. Landbaumeister einzuschicken, damit der Schaden von demselben besehen, und Vorschrift zur gehörigen Befestigung gegeben werde.

3) Hohe steile Ufer müssen schief, so, daß vom Rande des Ufers wenigstens so weit, als die Höhe desselben, vom Wasserspiegel des niedrigsten Wasserstandes gemessen, beträgt, zurückgegriffen wird, und von da bis unter den genannten Wasserspiegel herab, abgestochen, und mit Heu-Saat besät werden, damit diese Ufer nicht untergraben werden und einstürzen.

4) Diese Ufer müssen mit Krebs- oder Erdweiden bepflanzt, die stärksten des Anwachsens in Frühling des vierten Jahres ausgeschnitten, und zum Nutzen unbepflanzter Ufer verwendet, die übrigen aber in dem darauf folgenden Herbst niedergebunden werden.

5) Am Kopfe der Landzungen — stark in den Fluß gehende Ecken — dürfen, weil das Ufer daselbst ohnehin zum Nachtheil des gegenseitigen im Ansatz ist, keine Pflanzungen verstatet werden.

6) Haben die Ortsvögte und Vorsteher darauf, daß die Weidenpflanzungen nicht durch Hirten und Schäfer abgehütet, oder beim Grafen abgemäht, auch nicht durch unbefugtes und unzeitiges Abschneiden im Saft verdorben werden, zu sehen; und im Fall dieselben dergleichen Unfug wahrnehmen, sofort davon, und ohne Ansehen der Person, die Namen der Frevler zu notiren, und derjenigen Untergerichts-Behörde, wohin sie gehören, Anzeige zu thun.

7) Hohe Bäume dürfen an den Ufern der Flüsse näher nicht, als zwei Ruthen davon gepflanzt werden, und wo dergleichen näher befindlich sind, müssen sie abgehauen werden, ausgenommen die bereits erwachsenen, und nicht mehr zu verpflanzenden Obstbäume, doch dürfen auch diese in Zukunft nicht näher, als in der bestimmten Entfernung gepflanzt werden.

8) An den Ufern der Weser darf das Land nicht näher als 3 Ruthen vom obern Rande des Ufers, an der Neethe nicht näher als 2 Ruthen von demselben urbar gemacht werden; sondern muß soweit begraset liegen bleiben.

9) Wenn in den kleinen Flüssen und Bächen Baumstämme, Sträucher, Wurzeln 2c. liegen, wodurch der Fluß beengt wird, und Anlaß zu Ufer-Einreißen erhält, so sind die Eigenthümer der, auf beiden Seiten liegenden Grundstücke gehalten, dieselben bey 5 Thaler Strafe sofort, als es die Witterung erlaubt, heraus zu schaffen, wogegen diejenigen, welche die Bäume 2c. als ihr Eigenthum reclamiren, oder durch deren Nachlässigkeit diese Unordnung entstand, das Aufbringen vergüten.

10) Die willkürlich angelegten Flachs-Nothen, wodurch an vielen Stellen die Direction der Bäche — wie z. B. an der Saumberache bey Albaren, und an der Weser, wie bey Luchtringen — zum Nachtheil des gegenseitigen Ufers verändert wird, indem die zum Beschweren auf den Flachs gebrachte Steine liegen bleiben, und dadurch die gewöhnlich gewählten untiefen Stellen nach und nach weiter in den Fluß erhöht werden, wodurch der Andrang des Wassers auf das gegenseitige Ufer

immer stärker werden muß, wird hierdurch bei 5 Thaler, auch dem Befinden der Umstände nach, anderer Geld- oder Leibes-Strafe unter sagt. Diejenigen, welche Flachs ins Wasser bringen wollen, haben sich bei den Ortsvorstehern zu melden, und diese, von dem Landbaumeister die dazu schicklichen Stellen sich anzeigen zu lassen.

Der Fürstl. Stadt-Schultheiß und Magistrat, sämtliche Unterge-richte und Behörden des Landes, so wie der Fürstl. Landbaumeister wer- den hierdurch angewiesen, auf die pflichtmäßige Befolgung dieser Ver- ordnung genau zu wachen, und es haben die Gerichte, die aus ihrem Gerichtsbezirk ihnen bekannt werdende Contraventionen sofort zu gebüh- render Strafe zu ziehen; den Ortsvögten und Gemeindevorstehern aber wird hierdurch befohlen, für die sofortige öffentliche Bekanntmachung derselben zu sorgen, die ihnen selbst darin aufgelegt werdende Pflicht pünktlich zu erfüllen, so wie die in der Ausbesserung etwa Säumigen, oder sonstige Contravenienten alsbald der kompetenten Behörde zur Be- strafung anzuzeigen.

Höxter, den 20. Februar 1805.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 17.

Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806.

Die Anzahl unnützer Hunde, wodurch der Nahrungsstand mehrerer Unterthanen benachtheiligt, und die persönliche Sicherheit eines Jeden so mancherley großen Gefahren ausgesetzt wird, hat sich im hiesigen Für- stenthume so sehr vermehrt, daß Wir zur möglichsten Verhütung der aus dem zu vielen Hundehalten entspringenden nachtheiligen und gefährlichen Folgen unter höchster Genehmigung Sr. Hoheit, unsers gnädigsten Für- sten und Herrn, folgendes verordnen:

§. 1. Ein jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes, hat jähr- lich zur Unterstützung der so nützlichen Armenanstalten für jeden Hund 18 Mgr. zu entrichten.

§. 2. Von dieser Hundetaxe sind die Forst-Bedienten, die Jagdei- genthümer, in Ansehung der Jagdhunde, die Gastwirthe, die Metzger, Schäfer, Hirten, die Stadt- und Dorf-Nachtwächter, und jene Unter- thanen in besonderer Rücksicht ihrer nöthigen Sicherheit befreuet, wel- che auf einzelnen Höfen und Mühlen, oder vor der Stadt, und in Dör- fern an abgelegenen Orten wohnen.

§. 3. Damit nun diejenigen, welche zu den §. 2. billig befreueten Personen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abschaffen können, wenn letztere nicht etwa lieber, jene zum gemeinen Besten bestimmte Taxe entrichten wollen; so wird hiemit bestimmt, daß die gesetzliche Kraft ge-

genwärtiger Verordnung zuerst vom 1ten Julius d. J. ihren Anfang nehmen soll.

§. 4. Von dieser eben benannten Zeit an soll aber diese Taxe von halben zu halben Jahren, und zwar praenumerando dergestalt entrichtet werden, daß selbige in der Stadt Höxter, unter Aufsicht des Polizey-Bürgermeisters, durch die Stadtdiener, auf dem Lande durch die Ortsvögte erhoben werde, und sind daher von selbigen richtige Verzeichnisse der der Taxe unterworfenen Hunde zu führen, sofort die eingegangene Taxe von oben benannten Einnehmern an die Stadt-Armen-Commission, und an die Gemeinde-Rechnungsführer halbjährig abzuliefern, wonach letztere diese Tax-Gelder gehörigen Orts in Einnahme zu stellen, und an die noch zu errichtenden Orts-Armenanstalten zu verausgaben haben.

§. 5. Hiernächst, und damit die Gefahr vor dem tollen Hundebiß mit und neben der Verminderung der Anzahl dieser Thiere, auch durch sonstige Vorkehrungen möglichst abgewendet werde, so verordnen Wir ferner, daß

a) Jeder Hundehalter stets seinen Hund auf das genaueste nach dem unten beygerückten Unterricht beobachten, und daß jener, welcher überführt werden könnte, daß sein Hund wüthend geworden wäre, und Menschen oder Vieh durch seinen giftigen Biß beschädigt hätte, zum Besten der Armenanstalten in eine unabläßliche Geldstrafe von 50 Thaler und Schadenersatz verfallen seyn, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden solle, wenn er die Geldbuße nicht zu bezahlen im Stande wäre.

b) Wird die wider das Herumlaufen der Hunde bestehende, und im 3ten Stück des Intelligenzblattes 1803 enthaltene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach besonders erneuert, wozu man noch zusätzlich anempfehl, daß

1) so wie die Metzgerhunde, auch die Jagd- und andere große Hunde unter der bestimmten Strafe nicht anders, als mit wohl verwahrten, gegen das Beißen gesicherten Maulkörben versehen, auf den Straßen herumlaufen sollen; es sey denn, daß sie ihrem Herrn unmittelbar folgen, oder von diesem an Stricke gebunden geführt werden, daß

2) die Wachposten an den Thoren durch das Militair-Commando angewiesen werden sollen, ankommende Fremde, sie mögen gehen, reiten oder fahren, welche Hunde mit sich führen, beim Eintritte in die Stadt zu benachrichtigen, daß sie ihre Hunde entweder anzubinden, oder wenn dieses nicht sogleich geschehen kann, solche auf das genaueste bis zum Gasthause, oder wenn sie gerade durchreisen, bis zur Stadt hinaus in Acht zu nehmen, und bei sich zu behalten hätten. Daher wird auch

3) sämmtlichen Gastwirthen in der Stadt und auf dem Lande anbefohlen, den ankommenden Fremden zeitig von dem Polizeygesetze im Betreff der Hunde Nachricht zu ertheilen, wobei die Gastwirth, wenn sie solches nicht sogleich beobachten, für allen Schaden und für die Strafe zu haften haben. Endlich werden

4) die Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, unter 5 Thaler Strafe angewiesen, ihre Hunde an Ketten zu behalten, und auch des Nachts nicht, es sey denn in wohl verwahrten Höfen oder mit Schleifknüppeln versehen, loszulassen.

Es haben sämtliche Beamten, der Fiscal und die Bögte über die genaue Vollziehung und Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen.

Höxter, den 14ten April, 1806.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 18.

Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnungen. 1807.

Da, einer geschehenen Anzeige zufolge, in mehreren Dorfschaften verschiedene Eingeseffene, von Neuem sich unterfangen, den Feuermeistern, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, mit Grobheiten zu begegnen; so werden die Bögte und Schützenmeister andurch befehliget, diejenigen, welche, statt etwaige Beschwerden über die Feuermeister dem betreffenden Untergerichte vorzutragen, durch Widerseßlichkeit und Grobheit sich selbst helfen wollen, sofort durch Schützen arretiren, und anhero zur Belegung mit Leibesstrafe abliefern zu lassen. Die Feuermeister werden zugleich an die genaueste und strengste Erfüllung ihrer Pflichten erinnert, und namentlich befehliget, den ergangenen Verordnungen vom 10ten October und 14ten December 1803, wie auch vom 11ten Juny 1804 gemäß, dahin zu sehen, daß

- 1) nicht des Morgens früh vor 3 Uhr gedroschen und kein Futter vor gedachter Stunde geschnitten;
- 2) daß dem Schneiden bestimmte Stroh nicht Tags vorher abgeworfen, und nicht auf dem Boden, sondern auf der Tenne geschnitten, und daß dabey und beym Dreschen kein Taback geraucht wird;
- 3) sich jedermann beym Dreschen, Futterschneiden und allen Arbeiten in den Ställen wohlverwahrter Laternen bediene, und zu dem Ende in jedem Hause wenigstens eine wohlverwahrte Laterne gehalten werde.
- 4) Niemand durch die Höfe, Tennen, oder wo sonst leicht sich entzündende Sachen liegen, Feuer trage, ohne es in Töpfen gehörig zu verwahren, und daß von den Backofens keine Kohlen oder Feuerbrände, ohne daß sie vorher da ausgelöscht worden, getragen werden; daß
- 5) die Asche auf eine nicht gefährliche Art, und an Orten, wo keine Sachen stehen, die leicht entzünden, aufbewahret;
- 6) weder in den Häusern, noch auf den Straßen, aus Pfeifen, die nicht mit Deckel versehen sind, Taback geraucht;
- 7) in Ansehung des Fegens der Schornsteine, und des Reinigens der Kamine und der Rauchfänge, keine Nachlässigkeit begangen, und
- 8) kein Holz zum Trocknen vor und in die Ofenlöcher gestellt, und der Flachs nicht zum Trocknen an sonst feuergefährliche Orte gelegt werde.

